Anlage 1

Artikel 7

Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

(Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt der Bund gemäß Sinn und Zweck von § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro.

(2) Die Mittel sollen mindestens zur Hälfte des Betrages nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2009 abgerufen werden.

(3) Die Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten.

§ 2

Verteilung

Der in § 1 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	12,3749
Bayern	14,2663
Berlin	4,7414
Brandenburg	3,4285
Bremen	0,8845
Hamburg	2,2960
Hessen	7,1872
Mecklenburg-Vorpommern	2,3699
Niedersachsen	9,2058

Nordrhein-Westfalen	21,3344
Rheinland-Pfalz	4,6883
Saarland	1,2861
Sachsen	5,9675
Sachsen-Anhalt	3,5623
Schleswig-Holstein	3,2258
Thüringen	3,1811.

§ 3

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 e) Forschung
2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 a) Krankenhäuser
 b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 e) Informationstechnologie
 f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Einrichtungen gemäß Nummer 2 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

(2) Für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 1 können die Länder Finanzhilfen in Höhe von 65 Prozent und für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 2 in Höhe von 35 Prozent des sich aus § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 ergebenden Betrages einsetzen.

(3) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt.

§ 4

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur" durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 stehen.

(3) Investitionen nach § 3 Absatz 1 sind nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

§ 5

Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Dieses Beteiligungsverhältnis ist für den Gesamtzeitraum sicherzustellen und soll auch jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erreicht werden. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der Anteil des Bundes weniger als der in Satz 1 festgelegte Prozentsatz beträgt.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

§ 7

Rückforderung

(1) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn von einem Land geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den in § 3 Absatz 1 festgelegten Förderbereichen nicht entsprechen oder die Zusätzlichkeit nach § 3 Absatz 3 nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 nicht zu erwarten ist. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn die Bundesbeteiligung an der Finanzierung insgesamt 75 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zurückgerufene Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Der Zinsbetrag ist an den Bund abzuführen. Entsprechendes gilt, wenn die Mittel abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 verwendet werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Anlage 2 zum Rundschreiben G 2532

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds"–

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend „Bund" genannt –

und

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Bayern
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Berlin
vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Brandenburg
vertreten durch den Finanzminister

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Hessen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch die Finanzministerin

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Saarland
vertreten durch den Minister der Finanzen

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Finanzministerin

– nachstehend „Länder"/„Land" genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds" den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro. Bund und Länder stimmen überein, dass die Zielsetzung des Investitionsprogramms nur erreicht werden kann, wenn die Finanzhilfen des Bundes zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) eingesetzt werden. Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des nachstehenden Verfahrens soll die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) so gering wie möglich halten. Die in § 8 ZuInvG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

§ 1
Förderbeträge

(1) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	804 368 500 Euro
Bayern	927 309 500 Euro
Berlin	308 191 000 Euro
Brandenburg	222 852 500 Euro
Bremen	57 492 500 Euro
Hamburg	149 240 000 Euro
Hessen	467 168 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	154 043 500 Euro
Niedersachsen	598 377 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	1 386 736 000 Euro
Rheinland-Pfalz	304 739 500 Euro
Saarland	83 596 500 Euro
Sachsen	387 887 500 Euro
Sachsen-Anhalt	231 549 500 Euro
Schleswig-Holstein	209 677 000 Euro
Thüringen	206 771 500 Euro.

(2) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	433 121 500 Euro
Bayern	499 320 500 Euro
Berlin	165 949 000 Euro
Brandenburg	119 997 500 Euro
Bremen	30 957 500 Euro
Hamburg	80 360 000 Euro
Hessen	251 552 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	82 946 500 Euro
Niedersachsen	322 203 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	746 704 000 Euro
Rheinland-Pfalz	164 090 500 Euro
Saarland	45 013 500 Euro
Sachsen	208 862 500 Euro
Sachsen-Anhalt	124 680 500 Euro
Schleswig-Holstein	112 903 000 Euro
Thüringen	111 338 500 Euro.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 sollen zu 70 Prozent zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen eingesetzt werden. An kommunalen Investitionen beteiligen sich die Kommunen mit einem Eigenanteil. Die Länder stellen sicher, dass finanzschwächeren Kommunen die gleiche Chance auf Teilnahme an dem Investitionsprogramm eingeräumt wird wie finanzstärkeren Kommunen.

§ 2

Doppelförderung

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz nur solche Maßnahmen gefördert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Die Überprüfung des Doppelförderungsverbots nach § 4 Absatz 1 ZuInvG erfolgt vorhabenbezogen.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 ZuInvG bestimmte Anteil der Länder an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

§ 3
Berichte

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen bis Ende Mai 2009 Berichte, die Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen entsprechend § 3 Absatz 1 ZuInvG, enthält, sowie Informationen zu den Investitionsanteilen der Kommunen, dem Umfang der öffentlichen Finanzierung sowie der dafür eingeplanten Bundesförderung.

(2) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen vierteljährlich Berichte mit Förderlisten laufender Projekte, die den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZuInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel enthalten.

§ 4
Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bund unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung. Dieser Nachweis enthält den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZuInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil, den kommunalbezogenen Anteil in finanzschwachen Kommunen, den Umfang der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel. Der Nachweis bestätigt, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in § 5, die Zusätzlichkeit nach § 3a sowie die längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 ZuInvG. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist. Bei einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben innerhalb eines Förderbereichs, die für sich allein weder von grundsätzlicher Bedeutung (zum Beispiel Grenzfälle der Förderfähigkeit) sind, noch die Grenze von 1 Million Euro übersteigen, enthält der Nachweis eine gemeinsame Kurzbeschreibung sowie die Anzahl der geförderten Maßnahmen und die Summen der in Satz 2 genannten Beträge.

(2) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(4) In Abhängigkeit vom Förderkatalog nach § 3 Absatz 1 ZuInvG übermitteln die Länder die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfen in elektronischer Form an das Bundesministerium der Finanzen, das die Unterlagen an die für die Nachweisprüfung zuständigen Bundesministerien weiterleitet.

(5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 5

Zusätzlichkeit

(1) Die Länder legen dem Bundesministerium der Finanzen zum 30. Juni 2012 Berichte vor, in denen zusätzlich zu den Nachweisen in § 4 Absatz 1 Satz 2 die in § 3a ZuInvG vorgegebene Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben dargestellt wird.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben ist in der Höhe gegeben, in der die in den Jahren 2009 bis 2011 (Förderzeitraum) von Ländern einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche sowie der Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge einen Vergleichswert übersteigen, der auf 60 Prozent der von Ländern einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche sowie der Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2004 bis 2008 (Referenzzeitraum) festgesetzt wird; alternativ kann jedes Land die entsprechenden Beträge der Jahre 2006 bis 2008 (alternativer Referenzzeitraum) als Vergleichswert festlegen. Die im Förderzeitraum im Vergleich zum jeweiligen Referenzzeitraum jahresdurchschnittlich geringeren Einnahmen des Landes für investive Zwecke von Dritten, zum Beispiel aus dem investiven Anteil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz, sowie die in Bremen aufgrund der Sanierungsstrategie vorgenommenen überdurchschnittlichen Investitionsausgaben im jeweiligen Referenzzeitraum werden vom Vergleichswert abgesetzt. Zum Ausgleich länderspezifischer Sondereffekte und auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführender Veränderungen der Investitionsausgaben wird der sich nach Satz 1 und 2 ergebende Ver-

gleichswert um einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 Prozent vermindert (Referenzwert). Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Referenzwert wird nachträglich um den Prozentsatz reduziert, um den die durchschnittlichen Ist-Steuereinnahmen des Förderzeitraums hinter den Ist-Steuereinnahmen des Jahres 2008 zurückbleiben. Weitere Sondereffekte und auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführende Veränderungen der Investitionsausgaben können nachträglich als den Referenzwert zusätzlich mindernd berücksichtigt werden. Bund und Länder stellen einvernehmlich bis zum 31. Juli 2009 den Referenzwert für jedes einzelne Land fest.

(3) Da eine Überprüfung der Zusätzlichkeit möglichst zeitnah nach Beendigung des Förderzeitraums erfolgen soll, wird beim Vergleich der Investitionsvolumina auf die Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik zurückgegriffen. Der Investitionsbegriff wird auf Sachinvestitionen (Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen Sachen, Erwerb von unbeweglichen Sachen), Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen und Zweckverbände sowie Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche begrenzt. Einmaleffekte wie Kapitalzuführungen an eigene Unternehmen sowie Sonderentwicklungen bei Bürgschaften und Garantien werden damit aus der Betrachtung ausgeklammert. Maßnahmen, die dem Förderzweck dienen, aber als Folge der Umstellung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen sind, gelten bei entsprechendem Nachweis ebenfalls als Investitionen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen prüft auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1, ob und inwieweit die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 genügen. Genügen die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 nicht, ergeben sich Rückforderungsansprüche des Bundes nach § 7 Absatz 1 ZuInvG. Rückforderungsansprüche der Länder gegenüber den Kommunen bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Länder tragen Sorge für den vollständigen Abfluss der ihnen aus Bundesprogrammen zugewiesenen Mittel.

§ 6
Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder vereinnahmt. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes werden im Rahmen der Förderung der jeweiligen Investitionsart anteilig, wie in § 6 Absatz 1 ZuInvG bestimmt, in Anspruch genommen und zu den Förderbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei der Mittelbewilligung und -verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 7

Rückforderung von Fördermitteln

(1) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 7 Absatz 1 ZuInvG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 4 Absatz 1 oder nach Vorliegen der Berichte nach § 5 Absatz 1 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 4 Absatz 3 bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

(2) Beträge, die ein Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 7 Absatz 2 Satz 1 ZuInvG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen

– Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. März 2009 Az.: IIC1-4754-001/09

Vorbehaltlich des vorgesehenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), BT-Drs. 16/11740 sowie den noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV ZuInvG) sowie über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt 2009) fördert der Freistaat Bayern die energetische Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

I. Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Gebäude in Kommunen. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von

a) Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und überwiegend schulisch genutzte Sportstätten,

b) Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger sowie

c) kommunalen Verwaltungsgebäuden.

2. Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 26. Januar 2009 begonnen wurden oder später begonnen werden. Soweit Investitionen schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

...

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Zuwendungsempfänger sind auch private und kirchliche Träger. Dabei kommt eine Zuwendung an ein Unternehmen nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, Amtsblatt Nr. L 312 vom 29.11.2005, S. 67 (insbesondere Jahresumsatz in den beiden vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro, jährliche Zuwendung unter 30 Mio. Euro) erfüllt sind.

4. Grundsätze der Förderung

4.1 Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung wird gemäß § 3 a Abs. 1 ZuInvG nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Kommune bestätigt die Zusätzlichkeit der Investitionen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens (vgl. Nr. 17).

4.1.2 Für ein Gebäude nach Nrn. 1 a) und 1 b) dieser Bekanntmachung muss auf der Grundlage hinreichender Kriterien geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der Infrastruktur genutzt wird.

4.1.3 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Gebäude vor dem Jahr 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

4.1.4 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

4.1.5 Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an den spezifischen Transmissionswärmeverlust für bestehende Gebäude nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007, BGBl I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird.

4.1.6 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

4.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Mit Aufnahme der Maßnahme in das Programm kann mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden. Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

4.3 Baudurchführung

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen (vgl. dazu auch Nr. 2).

4.4 Maßnahmenvereinbarung

Eine Förderung setzt den Abschluss der Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Satz 1 voraus.

4.5 Kumulierungsverbot

4.5.1 Kumulierungsverbot aufgrund § 4 Abs. 1 ZuInvG

Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen als dem ZuInvG und anderen Verwaltungsvereinbarungen als den VV ZuInvG als Anteilsfinanzierung nach Art. 104 b des Grundgesetzes, nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Art. 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes, nach Art. 91 a und Art. 91 b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen (mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur") durch den Bund gefördert werden, können nach dieser Bekanntmachung nicht gefördert werden.

4.5.2 Sonstiges Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt II dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung nach Abschnitt I ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung".

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z.B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Aufwendungen für energetische Sanierungen, die im Rahmen einer nach Art. 10 FAG förderfähigen Baumaßnahme (z.B. Umbau, Generalsanierung) anfallen, können nach dieser Bekanntmachung gefördert werden. Stellt die Errichtung eines Ersatzneubaus gegenüber einer energetischen Sanierung die wirtschaftlichere Lösung dar, werden die förderfähigen Aufwendungen der Maßnahme anteilig den jeweils anwendbaren Förderverfahren zugeordnet.

Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Energetische Modernisierung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden; dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschoßdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,
- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z. B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), jedoch nur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich eins,
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen sowie energetische Beratung und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten).

5.2 Ersatzneubau

Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle einer energetischen Modernisierung kommt nur dann in Betracht, wenn dies dem Förderzweck nach Nr. 1 entspricht und sich als die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

5.3 Sonstige Maßnahmen

Bei der energetischen Modernisierung können sonstige Maßnahmen mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind; dazu gehören insbesondere

- Erneuerung der Anstriche und Böden,
- notwendige Brandschutzmaßnahmen sowie
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

5.4 Ausstattung

Darüber hinaus können bei Schulen dringend notwendige und bedarfsgerechte Ausstattungen, insbesondere IT-Ausstattungen, mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind.

6. Förderfähige Kosten

6.1 Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus

Bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2) sind Kosten bis zu 600 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig. Bei erdgeschossigen Gebäuden sind wegen des größeren Dachflächenanteils Kosten bis zu 800 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) förderfähig. Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300, 400, 700 (DIN 276). Kosten der Kostengruppen 200 und 500 sind förderfähig, soweit sie durch die energetische Modernisierung veranlasst sind. Baunebenkosten sind in der notwendigen Höhe anzusetzen.

6.2 Sonstige Maßnahmen

Bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) sind Kosten bis zu 200 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig.

6.3 Ausstattung von Schulen

Bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) sind Kosten bis zu 400 € je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe förderfähig.

6.4 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind

- der Wert von Selbsthilfeleistungen und insoweit anfallende Materialkosten,
- Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Aufwendungen, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
- Investitionen, die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5 % der förderfähigen Kosten,

- bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung (vgl. Nr. 5.1) oder einem Ersatzneubau (vgl. Nr. 5.2) höchstens jedoch 525 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden bzw. des zu ersetzenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche,
- bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) höchstens jedoch 175 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles und
- bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) höchstens jedoch 350 € je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe.

Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

8. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 6) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5 %. Bei finanzschwachen Gemeinden kann der Eigenanteil auf 10 % verringert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Kommune aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage die für die Realisierung der Maßnahme notwendigen Kredite nicht aufnehmen kann. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

II. Förderung nach dem Investitionspakt 2009

9. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude in Gemeinden. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und (Schul-)Turnhallen.

10. Zuwendungsempfänger

10.1 Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

10.2 Antragsberechtigt sind Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltslage, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Haushaltslage keine Kredite im erforderlichen Umfang für die energetische Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur zusätzlich aufnehmen können. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

11. Grundsätze der Förderung

11.1 Förderungsvoraussetzungen

11.1.1 Für das Gebäude muss eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen zu erwarten sein.

11.1.2 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV) oder
- das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

11.1.3 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

11.1.4 Das Gebäude ist energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV zu modernisieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.

11.1.5 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

11.1.6 Die Maßnahmen sollen nachhaltig sein und sich auch durch gestalterische Qualität auszeichnen.

11.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmebeginn – gegebenenfalls auch für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und das Vorhaben sachlich geprüft ist. Die Zustimmung erfolgt schriftlich; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

11.3 Baudurchführung

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

11.4 Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt I dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung".

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z. B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

12. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden (vgl. dazu Nr. 5.1).

13. Förderfähige Kosten

Für die Höhe der förderfähigen Kosten ist die Nr. 6.1, für die nicht förderfähigen Kosten die Nr. 6.4 anzuwenden.

14. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 525 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

15. Eigenanteil der Gemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 13) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5 %.

III. Förderverfahren

16. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen.

17. Bewerbungsverfahren

Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. Bei Maßnahmen von privaten oder kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen ist dem Bewerbungsbogen eine Stellungnahme der Gemeinde zu dem beabsichtigten Projekt beizufügen. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Bewerbungsbogen soll der Bewilligungsstelle bis zum 31. März 2009 vorliegen. Bewerbungen, die nach dem 30. April 2009 den Bewilligungsstellen zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

18. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

19. Aufgaben der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Planung und Antragstellung.

Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich insbesondere nach der durch die Förderung erzielbaren Energieeinsparung und der Haushaltslage der Gemeinde. Auf eine angemessene Berücksichtigung kleinerer Gemeinden des ländlichen Raums ist zu achten.

Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch.

Die Bewilligungsstelle überwacht den Baufortschritt und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis und leitet die Ergebnisse des Monitorings (Nr. 22) an das Staatsministerium des Innern weiter.

20. Auszahlung der Zuwendung

20.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

20.2 Die Zuwendung wird nach Prüfung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen in Raten entsprechend dem Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

- Bis zu 80 % der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung der Zuwendung rechtfertigen;
- die verbleibende Schlussrate, wenn der Verwendungsnachweis und – bei Investitionen nach Abschnitt II – auch der Nachweis des die Maßnahme begleitenden Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV vorliegen.

20.3 Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

20.4 Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 € zu runden.

21. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung nur im Falle der Unterschreitung des nach der Nr. 7 maßgeblichen Höchstbetrags. Soweit für eine Maßnahme Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung dieser Ausgaben.

22. Monitoring (Investitionen nach Abschnitt II)

Der Förderempfänger hat die Daten des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO_2-Ausstoßes im Rahmen eines Monitorings zur Antragstellung zu ermitteln. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Daten durch einen Sachverständigen nach § 21 EnEV zu bestätigen und der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

23. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

24. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse herunter geladen werden:

www.wohnen.bayern.de

25. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. März 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2014 außer Kraft.

gez.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Endfassung

Bewerbungsbogen	Energetische Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen

Anlagen: (bitte beifügen)
- kurze Vorhabensbeschreibung
- Lageplan M 1:1000, bitte betr. Gebäudeteile markieren
- Flächenermittlung (nach DIN 277 für regelmäßig beheizte NGF)
- Maßnahmenvereinbarung
- bei kommunaler Trägerschaft: Muster 2 zu Art. 44 BayHO

Soweit vorhanden zusätzlich:
- Energieausweis (Kopie)
- Fotos (Hauptansichten, ggf. Details)
- Grundrisse (keine Originalbestandspläne)

1. Angaben zum Träger

☐ Gemeinde

☐ Landkreis — Gemeindeschlüssel

☐ Landkreis

☐ Bezirk

☐ sonstiger Träger

Anschrift		
Telefon	Fax	E-Mail
Ansprechpartner (Frau / Herr)	Telefon	E-Mail

2. Angaben zur Maßnahme

2.1 Angaben zum Gebäude

Bezeichnung der Einrichtung	Priorität der Maßnahme bei mehreren Vorhaben eines Trägers

Anschrift

2.2 Nutzung des Gebäudes

☐ Schule — Schulart — Anzahl der Klassen

☐ Kindertageseinrichtung — Anzahl der Gruppen

☐ schulisch genutzte Sporteinrichtung

☐ kommunales Verwaltungsgebäude

☐ Bildungs- und Begegnungseinrichtung

Baujahr *) — Netto-Grundfläche (DIN 277) — m^2_{NGF} — Davon regelmäßig beheizt **) — m^2_{NGF}

*) des zu modernisierenden Gebäudes/Gebäudeteils
**) die hier angegebene Netto-Grundfläche wird später als Höchstgrenze bei einer eventuellen Förderung zugrunde gelegt

Das Gebäude ist in der Denkmalliste aufgeführt ☐ Ja ☐ Nein

3. Angaben zum energetischen Status des Gebäudes

3.1 Energetische Sanierung

Eine energetische Sanierung wurde bereits durchgeführt ☐ Nein ☐ Ja, vor 1990 ☐ Ja, nach 1990

Folgende Bauteile wurden saniert

Eine energetische Sanierung ist bereits in Planung ☐ Nein ☐ Ja

3.2 Derzeitiger Endenergieverbrauch /-bedarf je Quadratmeter Netto-Grundfläche und Jahr [kWh/(m^2_{NGF}a)]

(Werte bitte dem Energieausweis entnehmen, falls vorhanden)

3.2.1 Derzeitiger durchschnittlicher Jahresverbrauch (Heizung, Warmwasser) nach § 19 EnEV [1] kWh/(m^2_{NGF}a)
(bezogen auf die letzten drei Kalender- oder Abrechnungsjahre)

Falls vorhanden: derzeitiger errechneter Endenergiebedarf nach § 18 EnEV [1] kWh/(m^2_{NGF}a)

3.2.2 Beheizt mit

☐ Heizöl ☐ Erdgas ☐ Flüssiggas ☐ Kohle

☐ Holz ☐ Pellets ☐ Fernwärme ☐

3.2.3 Kurzbeschreibung der vorhandenen Heizungs- und Warmwasseranlage

Baujahr des Heizkessels Nennleistung kW

3.2.4 Der Endenergieverbrauchswert für Heizung und Warmwasser überschreitet für das Gebäude den jeweiligen Vergleichskennwert nach § 19 Abs. 4 EnEV für diesen Gebäudetyp 2) um mindestens 30 %

☐ Nein ☐ Ja

4. Durchführung folgender Sanierungsmaßnahmen

4.1 Nach der Modernisierung soll folgender energetische Standard erreicht werden

☐ Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an den spezifischen Transmissionswärmeverlust für bestehende Gebäude nach § 9 Abs. 1 EnEV

☐ Niveau eines Neubaus nach EnEV

4.2 Geplant sind folgende Maßnahmen

4.2.1 ☐ Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschoßdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen

Anmerkung:

4.2.2 ☐ die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen

Anmerkung:

4.2.3 ☐ Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z. B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden)
(Eine Förderung ist nur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 4.2.1 möglich.)

Anmerkung:

4.2.4 ☐ Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

1) Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519)

2) Siehe Anlage 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Regeln für Energieverbrauchskennwerte und der Vergleichswerte im Nichtwohngebäudebestand

4.3 Es ist ein Ersatzneubau geplant, da eine Modernisierung nicht mehr wirtschaftlich ist

☐ Nein ☐ Ja

Anmerkung:

4.4 Neben den Maßnahmen der energetischen Erneuerung werden weitere bauliche Maßnahmen durchgeführt

☐ Nein ☐ Ja, folgende Maßnahmen:

4.5 Bei Schulen: Es wird dringend notwendige und bedarfsgerechte Ausstattung beschafft

☐ Nein ☐ Ja, folgende Ausstattung:

4.6 Geschätzte Kosten der Maßnahmen (Nrn. 4.2 – 4.5) €

4.7 Ehest möglicher Baubeginn

☐ 1. Halbjahr 2009 ☐ 2. Halbjahr 2009 ☐ 1. Halbjahr 2010

4.8 Es werden auch Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber beantragt

☐ Nein ☐ Ja, Antragstellung/Zusage bereits erfolgt ☐ Ja, Antragstellung beabsichtigt

☐ Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung" ☐ FAG ☐ KfW

☐ sonstiges Programm

Zuwendungsgeber

Zuwendungsbetrag €

5. Bestätigung

Die Kommune/ der Träger bestätigt die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. März 2009 über die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 – einzuhalten und ist bereit, eine Maßnahmenvereinbarung abzuschließen. Die Kommune bestätigt die Zusätzlichkeit der Investitionen. Eine Förderung wird gemäß § 3 a Abs. 1 ZuInvG nur für zusätzliche Investitionen gewährt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

Ref. II
Stadtkämmerer
Herr Harald Riedel

Nürnberg, 23. Februar 2009/ki

Konjunkturpaket II

Sehr geehrter Herr Kollege Riedel,

da es auf Grund der laufenden Diskussion über die Umsetzung des Konjunkturpaketes II durch die Stadt in den letzten Wochen eine Fülle von Anfragen, Anregungen und Anträge von Interessengruppen und Fraktionsmitgliedern gegeben hat, möchte ich Ihnen eine Übersicht des derzeitigen Diskussionstands über die in unserer Fraktion vorgeschlagenen Projekte und Verfahrensvorschläge geben.

Wir verbinden damit keine Prioritätensetzung!

Im folgenden die Vorschläge:

- Lärmschutz südlich der Otto-Brenner-Brücke (Werderau)
- Lärmschutz am Nordwestring (zw. Lerchenbühl- und Prießnitzstraße)
- Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen
- Sanierung von Baumscheiben
- Teilsanierung der Reutersbrunner Schule
- Sanierung der Schule Herschelplatz(Teilsanierung)
- Sanierung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Sielstraße
- Erweiterung der Stadtteilbibliothek Fürther Straße
- Sanierung Hauptmarkt 18 (Brandeschutz u.a.)
- Stadtreparatur (z.B. Tetzelgasse, Brückenstraße., Spitzenberg)

- Dachsanierungen in Verbindung mit der Installation von Solaranlagen
- Projekt Hafenlände
- Erweiterung des Schallschutzfensterprogramms
- Städtebauliche Umgestaltung des Obstmarktes, des Egidienberges und des Richard-Wagner-Platzes
- Brandschutz in Schulen
- Energetische Teilsanierung der Kongresshalle

Für die schnelle Umsetzung des Konjunkturpaketes II sind insbesondere die Beschleunigungen bei den Ausschreibungen und den Vergaben zu nutzen – freihändigen und beschränkten Ausschreibungen und Vergabehöhen.

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet, die Möglichkeiten des Konjunkturprogrammes in seiner ganzen Breite umzusetzen, um Konzentrationen auf einzelne Gewerke zu vermeiden und um damit eine umfassenden Beschäftigung im Handwerk zu ermöglichen sowie nicht zusätzlich preistreibend zu wirken.

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet unsere Anregungen bei der Erstellung des städtischen Maßnahmenpaketes für das Konjunkturpaket II mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhard Schönfelder
Vorsitzender

FRAKTION DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

IM STADTRAT ZU NÜRNBERG

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

SR 25.03.2009

OBERBÜRGERMEISTER
06. MRZ. 2009 /..... Nr.....

II	1 Zur Kte.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 - 2907
Telefax: 09 11 / 231 - 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

ts/ 5.3.09
Frieser

Referat II | Reuter
06. MRZ. 2009
Fah | Ka | St | Stk

Ältestenrat/ Stadtrat am 25.3.09:
Konjunkturpaket II – Chance für die kommunale Infrastruktur

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vom Konjunkturpaket II der Bundesregierung entfallen inklusive Kofinanzierungsmitteln von Staat und Kommunen auf den Freistaat Bayern gut 1,9 Milliarden Euro, die im wesentlichen für dauerhaft wirksame Investitionen der öffentlichen Hand in Bildung und Forschung (zu fast zwei Drittel) und Infrastruktur eingesetzt werden sollen. Für die Stadt Nürnberg sind gut 50 Millionen Euro vorgesehen. Als Kriterien für die Mittelvergabe wurden u. a. festgelegt, dass es sich um zusätzliche Maßnahmen handeln muss, die von der Kommune kofinanziert werden müssen und bis 2011 realisierbar sind.

Vor diesem Hintergrund übersende ich vereinbarungsgemäß eine Liste der aus Sicht der CSU zu priorisierenden Maßnahmen zur Vorbereitung der Stadtratssitzung am 25.3.09.

1. Schule
Vorrangig werden Sanierungen der Schulgebäude in den Katalog aufgenommen:

a) Sanierung der Berufsschule 1 (Augustenstraße 30)

b) Sanierungsmaßnahmen an der Bertolt-Brecht-Schule

c) Fensteremeuerung an der Volksschule Hummelsteiner Weg

d) Fenster- und Heizungserneuerung am Willstättergymnasium

e) Fenster- und Beleuchtungserneuerung an der Berufsschule 7 (Pilotystr. 4)

f) Fenster-, Heizungs- und Dacherneuerung am Dürer-Gymnasium

g) Sanierung und energetische Optimierung der Aula an der FOS Lothar-von-Faber-Schule

h) Darüber hinaus sind, wo immer möglich, dringende Renovierungsmaßnahmen für Schultoiletten im Rahmen von Projekten energetischer Sanierung einzubeziehen.

2. Infrastruktur

a) zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen entlang des Frankenschnellwegs südlich der Otto-Brenner-Brücke (Werderau)

b) Lärmschutz am Nordwestring zwischen Lerchenbühl- und Prießnitzstraße

c) Platzgestaltung und -Reparatur, z. B. Hauptmarkt, Obstmarkt, Egidienberg, Richard-Wagner-Platz, „Dorfplätze" wie vor der Wehkirche Kraftshof

d) Anlegestelle für Kabinenschiffe

e) Energetische Erneuerung und Modernisierung des U-Bahnhofs Messezentrum mit Neugestaltung der U-Bahnbrücke inkl. energietechnischer Optimierung und Photovoltaikanlagen in Abstimmung mit den von der NürnbergMesse beabsichtigten Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Da der CSU-Stadtratsfraktion bis heute die Gesamtliste aller von den Geschäftsbereichen eingereichten Projekte nicht vorliegt, können die Maßnahmen heute nur pauschal angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frieser
Fraktionsvorsitzender

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
04. FEB. 2009 / Nr. 153

II	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
V	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen X

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie, 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 4. Februar 2009

Referat II | Reiter
10. FEB. 2009
Fm | Ka | St | Stk

Konjunkturpaket II – Anmeldung von drei kleineren Bauvorhaben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Maly,
lieber Uli,

ich gehe davon aus, dass seit einiger Zeit aus allen Bereichen der Stadtverwaltung und des Stadtrates Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus dem seiner Höhe nach wohl nicht bekannten Konjunkturpaket II eingehen.

Es liegt mir am Herzen, auf drei kleinere Bauvorhaben hinzuweisen, die es meiner Meinung nach verdient hätten, in ein abschließendes Paket an Vorhaben mit aufgenommen zu werden. Alle drei Vorhaben sind in enger Weise mit Bildung und Jugendarbeit verbunden.

1. Neutormauer 5

Der Stadtmauerturm besteht seit Anfang der 1970er Jahre als Rohbau. Ursprünglich wurde er von der Evangelischen Jugend Nürnberg mit der Absicht angemietet, diesen für die Jugendverbandsarbeit auszubauen. Die dafür notwendigen Mittel standen allerdings nie zur Verfügung. Die Evangelische Jugend Nürnberg musste diesen Turm deshalb am 31.12.2008 an die Kommune zurückgeben. Für die Zwecke der Jugendarbeit ist er für kleinere Jugendorganisationen sehr gut geeignet, da man alle Räume durch das abgeschlossene Treppenhaus separat nutzen kann. Die Ausbaukosten werden auf 150.000 Euro geschätzt. Die Maßnahme kann meiner Einschätzung nach sehr schnell begonnen und fertig gestellt werden.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

2. Neutormauer 3a

Zwischen Neutormauer 3 (City-Jugend) und Turm Neutormauer 5 befinden sich ca. 170 qm Kassematten-Räume. Diese sind bisher zu 50% ausgebaut, die restlichen 85 qm harren ihrer Fertigstellung. Auch diese Räume, die seit etwa drei Jahren leer stehen, würden für die Jugendarbeit wertvoll sein. Die Ausbaukosten belaufen sich auf ca. 25.000 Euro.

3. Rampenauffahrt Hintere Insel Schütt 18/20

Die neuen Räume des Kreisjugendringes Nürnberg-Stadt entstehen momentan auf der Hinteren Insel Schütt 20. Das Projekt ist inzwischen zu 100% finanziert und wird durch ein Liquiditätsdarlehen einer bekannten Gebietskörperschaft abgesichert. Die auf den neuen Räumen teilweise verlaufende Auffahrt zu den Wehranlagen ist in vollkommen marodem Zustand. Es ist nicht einmal mehr möglich, Rollstuhlfahrer ohne Risiko hinauf zu den Gartenanlagen zu befördern.
Eine Sanierung der Rampenauffahrt soll ca. 25.000 Euro kosten und eine echte Qualitätssteigerung für die Begehbarkeit behinderter Besucherinnen und Besucher bringen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Uli, ich wäre dankbar, wenn man diese drei Objekte bei der Maßnahmenauswahl berücksichtigt. Sie sind verhältnismäßig kostengünstig, schnell realisierbar und haben gute Auswirkungen auf die Struktur der Jugendverbandsarbeit.

Mit herzlichem Gruß

Achim Mletzko

FDP FREIE WÄHLER FW ödp Die Öko-Demokraten

AG IM STADTRAT DER STADT NÜRNBERG

Ratheusplatz 2
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-7140
FAX 0911 / 231-7148

Arbeitsgemeinschaft FDP – FW – ÖDP, Rathaus, 90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
10. FEB. 2009 / Nr. 178

II	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.W.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen X

Kopie: 2.BM, 3.BM, I-III, Büro

9. Februar 2009

PROJEKTE KONJUNKTURPAKET II

Wir schlagen vor, folgende Projekte aus Mitteln des Konjunkturpakets II zu finanzieren:

A: Bildung, Integration und Erholung

- Kindertagesstättenbau (z.B. Bau der seit langem geplanten Kinderkrippe an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Lange Gasse)
- Kinderspielplätze entsprechend der Prioritätenliste des Jugendamtes
- Behindertengerechte Gestaltung von Bildungsstätten
- Infrastruktur für Ganztagsschulen (Mensen, Gruppenräume)
- Vorziehen des Baus der Grundschule St. Leonhard / Schweinau
- Schultoiletten entsprechend der Prioritätenliste des Schulreferats
- energetische Sanierung von Bildungsstätten

B: Infrastruktur

- Städtisches Klinikum
- Lärmschutzmaßnahmen bei kommunalen Straßen

Referat II Reuter
16. FEB. 2009
FrB | Ka | St | Bü | Ri

Mit freundlichen Grüßen
Christiane Alberternst
Dr. Christiane Alberternst

Ulrich
Ulz W. Ulrich
Sprecher der AG

Mdl. B um Antwortentwurf

Ulz W. Ulrich, FDP-Stadtrat | Dr. Christiane Alberternst, FDP-Stadträtin | Prof. Dr. Hartmut Beck, FW-Stadtrat | Thomas Schreiber, ÖDP-Stadtrat

LINKE LISTE
Nürnberg
Humboldtstr. 104
90459 Nürnberg
Tel. 0911 2876012
Fax 0911 2744374
www.linke-liste-nuernberg.de

Nürnberg, den 09.02.2009

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
10. FEB. 2009 Nr. 170
II
1 Zur Kts.
2 z.w.V.
3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen X

Vorschläge für ein Sozial-Konjunkturpaket Kopie: 2BM, 3.BM, I-VR, Sdt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf der Stadtratssitzung im Januar wurde die Vorstellung des möglichen Anteils der Stadt am Konjunkturpaket II in Höhe von voraussichtlich 40 Millionen Euro mit der Aufforderung an alle Referate, Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte verbunden, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen. Dem wollen wir hiermit gerne nachkommen.

Für uns steht dabei im Vordergrund, dass diese Mittel nicht zur (Mit-)Finanzierung der im MIP vorgesehenen Verkehrsgroßprojekte (Ausbau Frankenschnellweg, U-Bahn-Verlängerung oder Verkehrs-/Infrastrukturmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Flughafens an die A3 stehen) verwendet werden, sondern im weitesten Sinne denjenigen zugute kommen, die von dieser Wirtschaftskrise am stärksten betroffen sein werden.

Im einzelnen schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

- Vorziehen des Neubaus der Grundschule St. Leonhard
- Vorziehen des Neubaus des Förderzentrums in der Merseburger Str.
- Zuschuss zur Verbesserung der Verpflegung (warmes Mittagessen) in Schulen, Kindertagesstätten usw.
- Aufstockung des Radewegeprogramms aus der MIP
- Aufstockung der Mittel für Maßnahmen des Referats III (Grünanlagen, Baumbestand usw.)
- Aufstockung der Mittel für Maßnahmen des Referats V (KiTa, Kinderbetreuung usw.)
- Einrichtung eines Härtefallfonds für von Strom-/Gassperrungen betroffenen Haushalten
- Erhöhung der Zuschüsse für soziale Einrichtungen (v.a. Beratungsstellen) um pauschal 15%
- Finanzielle Unterstützung von Nachhilfeprojekten für Kinder mit Migrationshintergrund (ein Projekt der DIDF kann nicht ausgeweitet werden, weil die hierzu nötigen Räume fehlen)
- Überprüfung der Höhe der Regelsätze nach SGB IX (in München wurde erst in diesem Jahr dieser Regelsatz deutlich angehoben, nachdem zuvor ein Gutachten des DPW die Notwendigkeit hierzu nachgewiesen hatte)
- Einführung eines Sozialtickets (in München wurde in diesem Jahr ein Sozialticket eingeführt, nachdem zuvor mittels einer Marktforschungsstudie der Bedarf und die möglichen Zusatzkosten erhoben worden sind)
- Anschubfinanzierung, um in Nürnberg eine regionale Mikrofinanzinstitution (womöglich in Kooperation mit der GUM mbH) zu schaffen, die Projekte besonders in den Entwicklungsstadtteilen unterstützt

Begründung:

Ergibt sich aus den Vorschlägen bzw. erfolgt gegebenenfalls mündlich

Mit kollegialen Grüßen

Harald Weinberg
Stadtrat

Referat II Reuter b.R.
16. FEB. 2009

www.auslaenderstopp.de

BÜRGERINITIATIVE AUSLÄNDERSTOPP NÜRNBERG

Abs. StR Ralf Ollert • Stadtratsgruppe • Rathausplatz 2 • 90403 Nürnberg

Herrn OB
Dr. Maly

OBERBÜRGERMEISTER
13. FEB. 2009 / Nr. 200
II | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
4 Antwort von Abgeordnung vorliegen
2 z.w.V. | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen X

StR Ralf Ollert

Stadtratsgruppe
Rathaus-Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel./Fax: 0911/646176
e-mail: info@auslaenderstopp.de

Nürnberg, den 12.02.2009

Maßnahmen zum Konjunkturpaket

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für neue Investitionen im Rahmen des Konjunkturpaketes II können m.W. auch Maßnahmen des Lärmschutzes angemeldet werden.
Ich beantrage deshalb, einen zusätzlichen ausreichenden Lärmschutz im Bereich Werderau/Gibitzenhof im Hinblick auf den Ausbau des „Frankenschnellweges" in die Projektliste der Stadt Nürnberg aufzunehmen und umzusetzen.

Mit freundl. Grüßen
R.Ollert

Referat II | Reuter
20. FEB. 2009